

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	07.11.2012	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	04.12.2012	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	11.12.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	20.12.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

32. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die 32. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 wird gem.

Anlage II beschlossen.

Seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004 liegt der Anteil des Öffentlichen Interesses bei 20 %.

In Anlage VII wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigegefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil als Berechnungsgrundlage weiterhin bei 20 % liegt.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Aufgrund einer Gesetzesänderung sind gem. § 6 Abs. 2 des KAG Kostenüber- und -unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen (bisher 3 Jahre).

Für die Abrechnungsjahre bis einschließlich 2011 gilt jedoch noch die bisherige Regelung, dass bei Kostenüber- und -unterdeckungen diese innerhalb von 3 Jahren auszugleichen sind.

Kalkulation 2013

Die Kosten der gebührenpflichtigen Straßenreinigung haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 390T € verringert.

Die Kostenreduzierung liegt darin begründet, dass bei der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2012 mit einer Zuführung zur defizitären Rücklage in Höhe von 1.000.000 € kalkuliert wurde. Aufgrund der kostenintensiven Winter 2009 und 2010 war eine Unterdeckung in Höhe von 1,5 Mio. entstanden.

Die außerordentliche Zuführung zur Rücklage hat eine Gebührenerhöhung in 2012 für alle

Reinigungsklassen nach sich gezogen.

Um die gesetzlichen Vorgaben des KAG zu erfüllen, müssen für 2013 noch 524.626 € zum Ausgleich der Unterdeckungen aus den Vorjahren zugeführt werden.

Die geringere Zuführung zur Rücklage und die kaum gestiegenen Aufwendungen führen in 2013 zu einer teilweisen Senkung der Gebühren.

Dies betrifft alle Reinigungsklassen, bei denen ausschließlich Fahrbahnreinigung und Fahrbahnwinterdienst organisiert sind.

Bei Reinigungsklassen, bei denen zusätzlich die städtische –überwiegend manuelle– Gehwegreinigung stattfindet, führen allerdings die Tarifabschlüsse der letzten Jahre zu entsprechenden Steigerungsraten.

Redaktionelle Änderung der Satzung

In § 8 Abs. 2 wird der Satz 3 neu hinzugefügt.

Durch die ergänzende, eindeutige Regelung soll sichergestellt werden, dass die Benutzungsgebühren auch künftig als „öffentliche Last“ auf dem Grundstück ruhen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 6 Abs. 5 KAG).

In § 8 Abs. 3 wird der Satz 2 neu hinzugefügt.

Durch die ergänzende Regelung wird die Mitteilungspflicht bei Änderungen des Grundstückszuschnittes hingewiesen.

Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses

Aus der Anlage I zur 32. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen II bis V ersichtlich.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.